



Inhalt

- 6. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 09.02.2023 über die 1. Nutzungsordnung vom 09.02.2023 zur Änderung der Nutzungsordnung für den „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ der Gemeinde Borchten vom 23.05.2017**
- 7. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 16.02.2023 über die Satzung der Gemeinde Borchten über die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder und die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)**
- 8. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 15.02.2023 über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ im Ortsteil Nordborchten**
- 9. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 15.02.2023 über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln

Der Rat der Gemeinde Borcheln hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

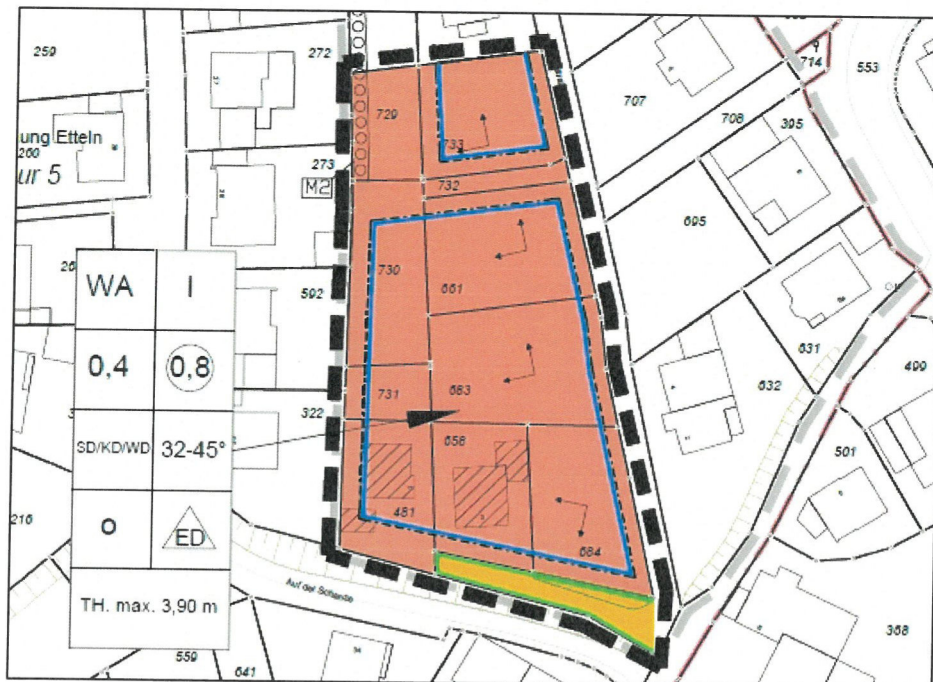
„Über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken, Hinweise und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen.“

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch die Bebauung im Bereich der „Hirgenstraße“ sowie im Süden und Westen durch die Bebauung im Bereich der Straße „Auf der Schanze“ umgeben.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln stimmt mit dem Beschluss Rates der Gemeinde Borcheln vom 02.02.2023 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 15.02.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 9:00



Uwe Gockel

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, die Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren Berücksichtigung im Bebauungsplan können während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchten, Fachbereich IV, Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers),
Unter der Burg 1, 33178 Borchten

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Hinweise

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung (3) wird hingewiesen.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchon unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

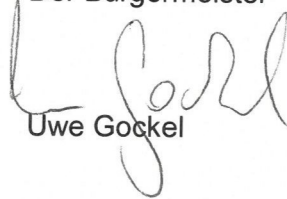
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchon, den 15.02.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 09:01


Uwe Gockel